



Pflichtenheft des personellen Pools  
für die Mitarbeit in ad-hoc-Kommissionen  
vom 18. September 2006

Der Gemeinderat von Cham beschliesst:

§ 1 Zweck

Mitglieder dieses personellen Pools arbeiten in ad-hoc-Kommissionen mit, die gemeindeeigene Bauvorhaben begleiten.

§ 2 Zusammensetzung

Der personelle Pool besteht aus sieben ordentlichen Mitgliedern. Diese verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung in den Bereichen Hoch-, Tiefbau, Haustechnik, Umwelt, Liegenschaftsverwaltung oder über grosse Erfahrung als Bauherrschaft oder deren Vertretung.

§ 3 Wahl

Die Mitglieder des personellen Pools werden vom Gemeinderat für jeweils eine Amtsperiode gewählt.

§ 4 Konstituierung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt einen Ansprechpartner in diesem personellen Pool.

<sup>2</sup> Bei gemeindlichen Bauvorhaben, bei denen eine ad-hoc-Kommission notwendig ist, werden Mitglieder des personellen Pools in Rücksprache mit dem Ansprechpartner durch die Abteilung Planung und Hochbau vorgeschlagen und vom Gemeinderat gewählt. Für die Arbeit gelten die Grundlagen des jeweiligen Pflichtenheftes der ad-hoc-Kommission.

§ 5 Aufgaben

Die Mitglieder des personellen Pools arbeiten in ad-hoc-Kommissionen der gemeindeeigenen Bauvorhaben mit und beraten die anderen Kommissionsmitglieder speziell in bautechnischen und rechtlichen Aspekten.

## § 6 Aufsicht

Die Mitglieder des Pools für gemeindeeigene Bauvorhaben unterstehen der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Abteilung Planung und Hochbau.

## § 7 Öffentliche Information

Die öffentliche Information über die Tätigkeit des personellen Pools der Bauvorhaben ist Aufgabe der Vorsteherin oder des Vorstehers der Abteilung Planung und Hochbau.

## § 8 Ausstands- und Schweigepflicht

Bezüglich der Ausstands- und Schweigepflicht gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes<sup>1</sup>.

## § 9 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder des Pools für gemeindeeigene Bauvorhaben erfolgt gemäss dem gemeindlichen Behördenreglement.

## § 10 Aufhebung des Pflichtenhefts für die Baukommission

Das Pflichtenheft für die Baukommission vom 28. Oktober 2002 wird auf den 31. Dezember 2006 aufgehoben.

## § 11 Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft tritt auf 1. Januar 2007 nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

---

<sup>1</sup> BGS 171.1